

Beschlüsse der 1. öffentlichen Verbandsversammlung am 31.08.2020

Nach Auswertung der Anwesenheitsliste sind von:

Gesamtstimmen	919		
davon Trinkwasser	480		
Abwasser	439		
Anwesende Stimmen Trinkwasser	480	=	100 %
Anwesende Stimmen Abwasser	436	=	99,3 %
Anwesende Stimmen TW und AW gesamt	916	=	99,6 %

Somit ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.

TOP 3: Beschluss zum Protokoll der Verbandsversammlung vom 29.11.2019

Beschluss-Nr.: 01/01/03/20, TOP 3

Begründung:

Nachdem keine Ergänzungen und Änderungen zum Protokoll durch die Vertreter der Mitgliedskommunen eingereicht wurden, kann dieses bestätigt werden.

Beschlussformulierung:

Zum ausgereichten Protokoll vom 05.12.2019 liegen keine Ergänzungen vor.
Die Verbandsversammlung des ZWA stimmt somit über das Protokoll der Verbandsversammlung vom 29.11.2019 ab.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde das Protokoll der Verbandsversammlung vom 29.11.2019 bestätigt.

TOP 6: Beschluss zur Überschussverwendung des Betriebes gewerblicher Art (Wasserversorgung) aus dem Jahr 2019

Beschluss-Nr.: 01/02/06/20, TOP 6

Begründung:

Die Betriebssparte Wasserversorgung wird als Betrieb gewerblicher Art durch den ZWA geführt. Daher sind entsprechende Abgrenzungen zum hoheitlichen Betrieb der Sparte Abwasserbeseitigung zu sichern. Beide Sparten sind nicht gebietskonform, da dem Verband mehr Mitglieder in der Sparte Abwasserbeseitigung angehören. Die kaufmännische und technische Betriebsführung wird getrennt nach Sparten realisiert.

In der Sparte Wasserversorgung sind zur Sicherung der Reinvestitionen und des Neubaus erhebliche finanzielle Mittel erforderlich, um den Anlagenbestand entsprechend dem Regelwerk zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern. Die handelsrechtlichen Verlustvorträge aus vergangenen Jahren werden in den folgenden Jahren durch eine stabile Entwicklung ausgeglichen.

Zur Sicherung der Mittelverwendung aus dem Vorjahr der Sparte Wasserversorgung wird daher das Folgejahr mit entsprechendem Eigenkapital ausgestattet.

Die Verbandsversammlung ist nach § 3 Abs. 8 i.V.m. § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 zuständig für die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Wasserversorgung, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung zur Feststellung des Jahresabschlusses stehen.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt daher 355.616,15 € aus dem Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2019 der Sparte Wasserversorgung in die zweckgebundene Rücklage zur Eigenmittelabdeckung der Wasserversorgung 2020 einzustellen.

Mit Hilfe dieses finanziellen Rahmens wird die Eigenmittelabdeckung des Investitionsplanes 2020 - Wasserversorgung in Höhe von 5.741,3 T€ einschl. Eigenleistung anteilig gesichert (Anlage Investitionsplan 2020 - Wasserversorgung aus Wirtschaftsplan 2020 vom 27.09.2019).

Eine unterjährige Finanzierung der hoheitlichen Tätigkeit der Abwasserbeseitigung darf mit den Mitteln Wasserversorgung nicht erfolgen. Die Investitionsschwerpunkte im Bereich der Wasserversorgung sind Behälterneubauten aufgrund von Überalterungen sowie Rohrnetzerneuerungen im Rahmen der Auswechslung von Altsystemen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	480
	Ja-Stimmen:	480
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 7: Beschluss zum Jahresabschluss 2019

Beschluss-Nr.: 01/03/07/20, TOP 7

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die euros gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einwendungen geprüft.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses 2019 stimmt die Verbandsversammlung dazu mit folgenden Inhalten ab:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2019 vom 08.06.2020 werden durch die Verbandsversammlung mit folgenden Eckwerten festgestellt:

• Bilanzsumme	330.375 T€
• Jahresüberschuss	5.948 T€
• Anlagevermögen Trinkwasser	176.232 T€ (AHK)
• Anlagevermögen Abwasser	388.613 T€ (AHK)
• Anlagevermögen gemeinsam genutzte Anlagen	10.073 T€ (AHK)
• Restbuchwert Trinkwasser	88.288 T€
• Restbuchwert Abwasser	225.466 T€
• Restbuchwert für gemeinsam genutzte Anlagen	6.432 T€
• Umlaufvermögen	10.098 T€
• Rückstellungen	3.654 T€
• Langfristige Verbindlichkeiten	142.610 T€

2. Der Jahresabschluss und das Prüfungsergebnis sind entsprechend den Regelungen öffentlich auszulegen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 8: Beschluss zum Teilabschluss Wasserversorgung 2019

Beschluss-Nr.: 01/04/08/20, TOP 8

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einwendungen geprüft.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Gesamtjahresabschlusses wird in gesonderter Abstimmung noch über den Teilabschluss Wasserversorgung und dem folgenden Inhalt abgestimmt:

1. Jahresergebnis	355,6 T€
2. Gesamtleistung	15.510,4 T€
3. Betrieblicher Aufwand	14.755,8 T€
4. Finanzergebnis	- 290,2 T€
5. Steuern	108,7 T€

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	480
	Ja-Stimmen:	480
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 9: Beschluss zum Teilabschluss Abwasserentsorgung 2019

Beschluss-Nr.: 01/05/09/20, TOP 9

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einwendungen geprüft.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Gesamtjahresabschlusses wird in gesonderter Abstimmung noch über den Teilabschluss Abwasserentsorgung und dem folgenden Inhalt abgestimmt:

1. Jahresergebnis	5.592,7 T€
2. Gesamtleistung	28.407,9T€
3. Betrieblicher Aufwand	21.724,5 T€
4. Finanzergebnis	- 1.077,5 T€
5. Steuern	13,1 T€

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	436
	Ja-Stimmen:	436

Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 10: Beschluss zur Entlastung der Organe des Verbandes und der Geschäftsleitung

Die Präsenz vermindert sich von 916 anwesenden Gesamtstimmen auf 846 Gesamtstimmen für TOP 10.

Beschluss-Nr.: 01/06/10/20, TOP 10

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Entlastung der Organe des Verbandes und der Geschäftsleitung zuständig. Der Jahresabschluss 2019 wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die euros wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH Dresden ohne Einwendungen per Prüfungsbericht vom 08. Juni 2020 für das Jahr 2019 geprüft und wird durch die Verbandsversammlung per Beschluss festgestellt.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses 2019 stimmt die Verbandsversammlung über folgende Inhalte ab:

1. Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung des Verbandes wird Entlastung erteilt.
2. Der Jahresabschluss und das Prüfungsergebnis sind entsprechend den Regelungen öffentlich auszulegen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	846
	Ja-Stimmen:	846
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 11: Beschluss zur Verwendung des Überschusses aus dem Jahr 2019 für die Sparte Abwasser

Beschluss-Nr.: 01/07/11/20, TOP 11

Begründung:

Nach den entsprechenden Beschlüssen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 muss unter Beachtung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes über die Verwendung des Jahresüberschusses 2019 durch die Verbandsversammlung entschieden werden.

Beschlussformulierung:

Das Jahresergebnis im Betriebszweig Abwasser (TEUR 5.592,7) wird in die Erhöhung des Gewinnvortrages im Betriebszweig Abwasser eingestellt. Der Gewinnvortrag beträgt TEUR 26.964,3.

Die Verwendung ist in der Auslegung des Jahresabschlusses und dessen Veröffentlichung zu nennen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	436
	Ja-Stimmen:	436
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 12: Beschluss zur Handhabung des Überschusses aus dem Jahr 2019 für die Sparte Wasserversorgung**Beschluss-Nr.: 01/08/12/20, TOP 12****Begründung:**

Nach den entsprechenden Beschlüssen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 muss unter Beachtung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes über die Bewertung und die Gebühreumsetzung des Verlustes in der Sparte Wasserversorgung durch die Verbandsversammlung entschieden werden.

Beschlussformulierung:

Das Jahresergebnis im Betriebszweig Trinkwasser (TEUR 355,6) wird als zweckgebundene Rücklage im Betriebszweig Trinkwasser eingestellt.

Die Verwendung ist in der Auslegung des Jahresabschlusses und dessen Veröffentlichung zu nennen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	480
	Ja-Stimmen:	480
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 13: Benennung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Neuwahl der Organe des Verbandes und der Vertretungen des Verbandes in Verbänden und Gesellschaften

Dazu erfolgte eine Abstimmung zur Bestätigung des Wahlausschusses mit nachfolgendem Ergebnis:

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit ist der Wahlausschuss bestätigt.

Beschlussprotokoll zur Entbindung vom Amt als Verbandsvorsitzender per 30.09.2020

Beschluss-Nr.: 01/21/13/20, TOP 13

Begründung:

Mit Schreiben vom 30.06.2020 bittet Herr Bürgermeister Eulenberger um die Entbindung vom Amt des Verbandsvorsitzenden zum 30.09.2020.

Gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO liegt ein wichtiger Grund vor, da Herr Eulenberger über 65 Jahre alt ist.

Für die Entbindung vom Amt des Verbandsvorsitzenden ist die Zustimmung der Verbandsversammlung gemäß § 18 Abs. 2 SächsGemO erforderlich.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung stimmt nach Beantragung durch Herrn Bürgermeister Eulenberger vom 30.06.2020 der Entbindung vom Amt des Verbandsvorsitzenden zum 30.09.2020 aus wichtigem Grund zu.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde Herr Eulenberger vom Amt als Verbandsvorsitzender per 30.09.2020 einstimmig entbunden.

Beschlussprotokoll zur Entbindung vom Amt als 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden per 30.09.2020

Beschluss-Nr.: 01/22/13/20, TOP 13

Begründung:

Mit Schreiben vom 30.06.2020 bittet Herr Bürgermeister Haustein um die Entbindung vom Amt des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden zum 30.09.2020.

Gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO liegt ein wichtiger Grund vor, da Herr Haustein anhaltend krank ist und seit zehn Jahren der Verbandsversammlung angehört.

Für die Entbindung vom Amt des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden ist die Zustimmung der Verbandsversammlung gemäß § 18 Abs. 2 SächsGemO erforderlich.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung stimmt nach Beantragung durch Herrn Bürgermeister Haustein vom 30.06.2020 der Entbindung vom Amt des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden zum 30.09.2020 aus wichtigem Grund zu.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde Herr Haustein vom Amt als 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden einstimmig per 30.09.2020 entbunden.

Beschlussprotokoll zur Abstimmung in offener Wahl für die Neuwahl der Organe des Verbandes und der Vertretungen des Verbandes in Verbänden und Gesellschaften

Beschluss-Nr.: 01/23/13/20, TOP 13

Begründung:

Grundsätzlich sind Wahlen der Organe des Verbandes geheim durchzuführen § 39 Abs. 7 SächsGemO.

Als Ausnahme kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied in der Verbandsversammlung widerspricht.

Zur Sicherung eines zügigen Ablaufes beantragt der Verbandsvorsitzende die Durchführung der Wahlen in den TOP 14 bis 16 als offene Wahlen.

Die offene Wahl kann nur bei Einstimmigkeit durchgeführt werden.

Beschlussformulierung:

Der Abstimmung in offener Wahl für die Neuwahl der Organe des Verbandes und der Vertretungen des Verbandes in Verbänden und Gesellschaften in den TOP 14 bis 16 wird zugestimmt.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur offenen Wahl einstimmig bestätigt.

TOP 14: Neuwahl des Verbandsvorsitzenden zur Amtsübernahme per 01.10.2020**Beschluss-Nr.: 01/09/14/20, TOP 14****Begründung:**

Nach Vorberatung im Verwaltungsrat wird aus der Mitte der Verbandsversammlung der Bürgermeister der Stadt Lunzenau, Herr Ronny Hofmann, als einziger Bewerber für das Ehrenamt des Verbandsvorsitzenden des ZWA vorgeschlagen.

Herr BM Hofmann hat seine Bereitschaft erklärt, nach seiner Wahl das Amt auszuführen. Herr BM Eulenberger legt aus gesundheitlichen Gründen das Amt als Verbandsvorsitzender per 30.09.2020 nieder und mit Beschluss 01/21/13/20 wurde er von seinem Amt per 30.09.2020 entbunden.

Entsprechend der Verbandssatzung des ZWA § 9 Abs. 1 und 2 ist das Amt an die Dauer eines kommunalen Wahlamtes gebunden. Somit muss der Verbandsvorsitzende aus der Mitte der Verbandsversammlung vorgeschlagen werden und eine Wahlhandlung vorgenommen werden. Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig 15. Mitglied des Verwaltungsrates und wird für diesen nicht separat gewählt.

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Wahl des Verbandsvorsitzenden nach § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZWA.

Beschlussformulierung:

Durch die Verbandsversammlung wird Herr BM Ronny Hofmann als neuer Verbandsvorsitzender gewählt.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Herr BM Hofmann nimmt die Wahl an und ist somit neuer Verbandsvorsitzender ab dem 01.10.2020.

TOP 15: Neuwahl eines 1. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden zur Amtsübernahme zum 01.10.2020**Beschluss-Nr.: 01/10/15/20, TOP 15****Begründung:**

Nach Wahl von Herrn BM Ronny Hofmann zum Verbandsvorsitzenden macht sich die Neuwahl eines 1. Stellvertreters zwingend erforderlich, da auch der 2. Stellvertreter, Herr BM Jens Hausteine, sein Ehrenamt aus gesundheitlichen Gründen zum 30.09.2020 niederlegt und mit Beschluss 01/22/13/20, von diesem Amt per 30.09.2020 entbunden wurde.

Nach Abstimmung im Verwaltungsrat stellt sich der OBM der Stadt Flöha, Herr Volker Holuscha, zur Wahl für dieses Ehrenamt.

Nach § 9 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung des ZWA wird daher über die Kandidatur entsprechend dem Beschluss entschieden.

Die Zustimmung des Kandidaten liegt dazu vor.

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Wahl eines 1. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden.

Beschlussformulierung:

Durch die Verbandsversammlung wird Herr OBM Volker Holuscha zum 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Herr OBM Holuscha nimmt die Wahl laut schriftlicher Erklärung vom 21.08.2020 an und ist somit neuer Verbandsvorsitzender ab dem 01.10.2020.

TOP 16: Neuwahl eines 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden zur Amtsübernahme zum 01.10.2020

Beschluss-Nr.: 01/11/16/20, TOP 16

Begründung:

Der bisherige 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, Herr Jens Haustein, legt zum 30.09.2020 sein Ehrenamt aus gesundheitlichen Gründen nieder und wurde mit Beschluss 01/22/13/20, von diesem Amt per 30.09.2020 entbunden.

Nach Vorabstimmung im Verwaltungsrat stellt sich Herr Nico Wollnitzke, BM der Gemeinde Gornau, zur Wahl für dieses Ehrenamt.

Nach § 9 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung des ZWA wird daher über die Kandidatur entsprechend dem Beschluss entschieden.

Die Zustimmung des Kandidaten liegt dazu vor.

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Wahl eines 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden.

Beschlussformulierung:

Durch die Verbandsversammlung wird Herr BM Nico Wollnitzke zum 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Herr BM Wollnitzke nimmt die Wahl an und ist somit neuer 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ab dem 01.10.2020.

TOP 17: Wahl eines 2. Verbandsvertreters in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (ZV FWS)

Beschluss-Nr.: 01/12/17/20, TOP 17

Begründung:

Der Verbandsvorsitzende vertritt den ZWA in der Verbandsversammlung des ZV FWS. Entsprechend dem Satzungsrecht des ZV FWS muss ein 2. Vertreter des ZWA benannt werden. Zurzeit ist Herr BM Ronny Hofmann der 2. Vertreter in der Verbandsversammlung des ZV FWS.

Da der Verbandsvorsitzende des ZWA, Herr BM Thomas Eulenberger, das Amt des Verbandsvorsitzenden des ZV FWS zum 30.06.2020 niedergelegt hat und entbunden wurde, macht sich die Wahl eines weiteren Vertreters notwendig.

Nach Vorberatung im Verwaltungsrat wird dafür Herr OBM Volker Holuscha vorgeschlagen. In der Verbandssatzung des ZV FWS ist die Entsendung von 2 Mitgliedern je Verbandsmitglied geregelt.

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZWA wird daher über die Kandidatur entsprechend dem Beschluss entschieden.

Die Zustimmung des Kandidaten liegt dazu vor.

Die Verbandsversammlung ist für die Wahl eines 2. Vertreters im ZV FWS zuständig.

Beschlussformulierung:

Durch die Verbandsversammlung wird Herr OBM Volker Holuscha als 2. Stellvertreter für den ZV FWS gewählt.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Herr OBM Holuscha nimmt die Wahl entsprechend der schriftlichen Erklärung vom 21.08.2020 an und ist somit neuer 2. Vertreter im ZV FWS.

TOP 18: Wahl eines 2. Verbandsvertreters in der Gesellschafterversammlung der Südsachsen Wasser GmbH

Beschluss-Nr.: 01/13/18/20, TOP 18

Begründung:

Der Verbandsvorsitzende vertritt den ZWA in der Gesellschafterversammlung der Südsachsen Wasser GmbH.

Entsprechend dem Gesellschaftervertrag der Südsachsen Wasser GmbH muss ein 2. Verbandsvertreter des ZWA entsendet werden. Zurzeit ist Herr BM Ronny Hofmann ein Vertreter des ZWA in der Gesellschafterversammlung der Südsachsen Wasser GmbH.

Da der Verbandsvorsitzende des ZWA, Herr BM Thomas Eulenberger, das Amt des Verbandsvorsitzenden im ZWA zum 30.09.2020 niederlegt und entbunden wurde, macht sich die Wahl eines 2. Verbandsvertreters notwendig.

Nach Vorberatung im Verwaltungsrat wird dafür Herr OBM Volker Holuscha vorgeschlagen.

In dem Gesellschaftervertrag der Südsachsen Wasser GmbH ist die Entsendung von 2 Verbandsvertretern je Gesellschafter geregelt.

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZWA wird daher über die Kandidatur entsprechend dem Beschluss entschieden.

Die Zustimmung des Kandidaten liegt dazu vor.

Die Verbandsversammlung ist für die Wahl eines 2. Verbandsvertreters in der Gesellschafterversammlung der Südsachsen Wasser GmbH zuständig.

Beschlussformulierung:

Durch die Verbandsversammlung wird Herr OBM Volker Holuscha als 2. Verbandsvertreter für die Gesellschafterversammlung der Südsachsen Wasser GmbH gewählt.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Herr OBM Holuscha nimmt die Wahl laut schriftlicher Erklärung vom 21.08.2020 an und ist somit 2. Verbandsvertreter in der Gesellschafterversammlung der Südsachsen Wasser GmbH.

TOP 19: Wahl eines Verbandsvertreters im Aufsichtsrat der Südsachsen Wasser GmbH

Beschluss-Nr.: 01/14/19/20, TOP 19

Begründung:

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Südsachsen Wasser GmbH muss jeder Gesellschafter einen Vertreter für den Aufsichtsrat entsenden.

Aufgrund der Niederlegung und Entbindung vom Amt als Verbandsvorsitzender des ZWA scheidet Herr BM Thomas Eulenberger auch aus dem Aufsichtsrat der Südsachsen Wasser GmbH aus.

Als neuer Vertreter im Aufsichtsrat der Südsachsen Wasser GmbH wird der neu gewählte Verbandsvorsitzende vorgeschlagen.

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZWA wird über die Entsendung in den Aufsichtsrat entschieden.

Die Verbandsversammlung ist für die Wahl eines Vertreters im Aufsichtsrat der Südsachsen Wasser GmbH zuständig.

Beschlussformulierung:

Durch die Verbandsversammlung wird der neu gewählte Verbandsvorsitzende, Herr BM Hofmann, als Vertreter für den Aufsichtsrat der Südsachsen Wasser GmbH gewählt.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Der neue Verbandsvorsitzende ist somit Vertreter des ZWA im Aufsichtsrat der Südsachsen Wasser GmbH ab dem 01.10.2020. Er nimmt die Wahl.

TOP 20: Wahl eines 1. Verbandsvertreters in den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH (KMW)

Beschluss-Nr.: 01/15/20/20, TOP 20

Begründung:

Nach notarieller Beurkundung und Eintragung in das Handelsregister müssen in den Aufsichtsrat der KMW je Gesellschafter 2 Vertreter entsendet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, dass ab dem 01.10.2020 der neue Verbandsvorsitzende diese Aufgabe wahrnimmt. Gleichzeitig nimmt er als Vertreter des Verbandes in der KMW Gesellschafterversammlung die Aufgaben als Mitgesellschafter wahr.

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZWA wird über die Entsendung in einem entsprechenden Beschluss entschieden.

Die Verbandsversammlung ist für die Wahl eines 1. Verbandsvertreters in den Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der KMW zuständig.

Beschlussformulierung:

Durch die Verbandsversammlung wird der neu gewählte Verbandsvorsitzende, Herr BM Hofmann, als 1. Verbandsvertreter in den Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung der KMW entsendet.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Der neu gewählte Verbandsvorsitzende ist somit 1. Verbandsvertreter in dem Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der KMW. Er nimmt die Wahl an.

TOP 21: Wahl eines 2. Verbandsvertreters in den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH (KMW)

Beschluss-Nr.: 01/16/21/20, TOP 21

Begründung:

Nach notarieller Beurkundung und Eintragung in das Handelsregister müssen in den Aufsichtsrat der KMW je Gesellschafter 2 Vertreter entsendet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, dass ab dem 01.10.2020 der neue 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden diese Aufgabe wahrnimmt. Gleichzeitig nimmt er als Vertreter des Verbandes im Abwesenheitsfall des 1. Vertreters des ZWA in der KMW Gesellschafterversammlung die Aufgaben als Mitgesellschafter wahr.

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZWA wird über die Entsendung in einem entsprechenden Beschluss entschieden.

Die Verbandsversammlung ist für die Wahl eines 2. Verbandsvertreters in den Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung (bei Abwesenheit des 1. Vertreters) der KMW zuständig.

Beschlussformulierung:

Durch die Verbandsversammlung wird Herr OBM Holuscha als 2. Verbandsvertreter in den Aufsichtsrat und in die Gesellschafterversammlung der KMW (bei Abwesenheit des 1. Vertreters des ZWA) entsendet.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Der neu gewählte 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist somit 2. Verbandsvertreter im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der KMW (bei Abwesenheit des 1. Vertreters des ZWA). Er nimmt die Wahl laut schriftlicher Erklärung vom 21.08.2020 an.

TOP 22: Aufhebung des Beschlusses zur Veräußerung der Werkwohnungsgrundstücke KA Mittweida, Flurstück-Nr. 1168/3, ca. 560 m², und Flurstück-Nr. 1168/4, ca. 539 m², Gemarkung Mittweida

Beschluss-Nr.: 01/17/22/20, TOP 22

Begründung:

Das Gutachten zu diesem Beschluss ist nicht mehr aktuell. Nunmehr wurde ein neues Gutachten erstellt und eine erneute Ausschreibung zur Veräußerung durchgeführt.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung ist laut § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZWA für diese maßgebliche Entscheidung zuständig.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	436
	Ja-Stimmen:	436
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde die Aufhebung des v. g. Beschlusses einstimmig bestätigt.

TOP 23: Beschluss zur veränderten Veräußerung der Werkwohnungsgrundstücke KA Mittweida, Flurstück-Nr. 1168/3, ca. 560 m², und Flurstück-Nr. 1168/4, ca. 539 m², Gemarkung Mittweida, als gemeinsame Veräußerung beider Flurstücke laut aktuellem Gutachten vom 14.07.2020 und neuer Ausschreibung

Beschluss-Nr.: 01/18/23/20, TOP 23

Begründung:

Das Doppelhaus neben der o. g. Kläranlage ist seit nunmehr über 6 Jahren nicht mehr bewohnt. Ausschreibungen haben zwar Bewerbungen ergeben, aber das Risiko, dass durch den Betrieb ein Fremderwerber uns Probleme bereitet, möchten wir ausschließen.

Nach Neuausschreibung und neuem Verkehrswertgutachten möchte ein Mitarbeiter des ZWA beide Flurstücke erwerben und die Besonderheiten akzeptieren, wie Eintragung in das Grundbuch, Vorkaufsrecht durch den Verband in Verbindung mit einem Anstellungsverhältnis im Renten- und Erbschaftsfall mit Rückfallsrecht zugunsten des ZWA.

Beschlussformulierung:

Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, die o. g. Flurstücke mit einer Größe von insgesamt 1.099 m² und einer Wohnfläche von insgesamt 160,54 m² zu veräußern.

Die Besonderheiten sind notariell zu hinterlegen und als Belastung zwingend in das Grundbuch einzutragen.

Laut neuem Gutachten wurde ein Gesamtwert von 51.000,00 € ermittelt. Dies ist der Mindestwert, welcher zu erzielen ist.

Nach Abschluss eines Notarvertrages sind die rechtlichen Schritte mit den Genehmigungsbehörden abzustimmen und der Grundbuchvollzug zu sichern.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZWA in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Veräußerung kommunaler Grundstücke zuständig.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	436
	Ja-Stimmen:	436
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig bestätigt.

TOP 25: Information und Beschluss zum Spendeneingang und zur abschließenden Verteilung aus dem Jahr 2019

Beschluss-Nr.: 01/20/25/20, TOP 25

Begründung:

Entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung muss die Annahme von Spenden öffentlich bekannt gemacht werden.

In der öffentlichen Verbandsversammlung am 29.11.2019 wurde daher über die Summe des Eingangs der Spenden informiert, die Spendenliste ausgelegt und die Hauptspender benannt. Nach dem Termin sind weitere Spenden beim ZWA eingegangen, die nunmehr prozentual entsprechend den Beschlüssen zur Annahme (Beschluss-Nr. 04/27/10/19) und zur Verteilung (Beschluss-Nr. 04/28/11/19) noch verteilt werden müssen. Der Gesamtspendenbetrag beläuft sich nunmehr auf 16.525,00 €. Im Jahr 2019 wurden davon 14.275,00 € angenommen und verteilt. Nunmehr ist noch eine Differenz von 2.250,00 € entsprechend dem o. g. Beschluss prozentual zu verteilen.

Die Verbandsversammlung ist für sonstige Angelegenheiten nach § 8 Pkt. 13 zuständig.

Beschlussformulierung:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Spenden anzunehmen und entsprechend dem o. g. Beschluss gemäß den kaufmännischen Grundsätzen über die Geschäftsleitung diese zu verteilen.

Zu dem Beschluss sind in der Anlage die Beträge und Spender sowie die bereits gefassten Beschlüsse aus dem Jahr 2019 hinterlegt.

Die Abstimmung erfolgt nur mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	916
	Ja-Stimmen:	916
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.